

Einwohnergemeinde Wald



Tagesschulverordnung der Gemeinde Wald

Gestützt auf

- Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992 inkl. Änderung vom 1. August 2008
- Volksschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008
- Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 inkl. Änderung vom 1. August 2008
- Organisationsverordnung der Gemeinde Wald vom 15. Juli 2004

erlässt der Gemeinderat Wald folgende Tagesschulverordnung:

Bereitstellung

Art. 1

¹ Das Tagesschulangebot der Gemeinde Wald wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

² Es werden Module mit mindestens zehn verbindlichen Anmeldungen durchgeführt.

Organisatorisches

Art. 2

¹ Die Bildungskommission ist mit der Aufsicht und der strategischen Führung beauftragt. Sie ist zuständig für die Anstellung der Tagesschulleitung und des Betriebsteams. Weiter übernimmt die BIKO das Controlling und die Budgetverantwortung.

² Die Tagesschulleitung übernimmt die pädagogische Verantwortung und die operative Führung.

³ Die Gemeindeverwaltung Wald erledigt die Administration.

An- und Abmeldung

Art. 3

¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme hat bis 14 Tage nach dem Versand des Stundenplanes zu erfolgen.

² Die Anmeldungen gelten in der Regel für ein Schuljahr und können seitens der Eltern auf Ende des ersten Semesters gekündigt werden.

³ In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

⁴ Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens 14 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.

Beitragsreduktion

Art. 4

¹ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge. Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z. B. Skilager, Schulreise) erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.

² Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Bildungskommission auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.

Selbstdeklaration der Eltern	Art. 5 Die Eltern füllen einmal jährlich bei Anmeldung eine Selbstdeklaration aus und reichen die nötigen Unterlagen ein.
Mahlzeitengebühren	Art. 6 Die Gebühren des Mittagessen sind im Gebührenreglement der Gemeinde geregelt.
Rechnungsstellung	Art. 7 Die Finanzverwaltung Wald stellt aufgrund der Anmeldung halbjährlich Rechnung für Betreuungs- und Mahlzeitengebühren.
Inkrafttreten	Art. 8 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Die vorliegende Tagesschulverordnung wurde am 14. Dezember 2011 durch den Gemeinderat Wald genehmigt. Details sind im Konzept Mittagstisch vom 31. März 2010, genehmigt durch den Gemeinderat Wald am 14. April 2010, geregelt.

GEMEINDERAT WALD

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. F. Brönnimann sig. N. Riedwyl